Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 17(14)0148(13) gel. ESV zur Anhörung am 29.6. 11_Transplantationsgesetz Block II 28.06.2011



MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Strafrecht

Prof. Dr. Hans Lilie

28.06.2011

Schriftliche Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 29.06.2011 "Organspende" – Block II (rechtliche und ethische Aspekte)

Mit dem Gesetz- und Verordnungsentwurf soll vorrangig die Richtlinie 2010/53/EU umgesetzt werden. Gegenstand der Anhörung sind jedoch grundsätzliche rechtliche und ethische Aspekte sowie ggf. weitere, nicht im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung stehende Reformoptionen zum TPG, die dem parlamentarischen Beratungsverfahren vorbehalten werden sollen. Entsprechend konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf zwei Motive, die für den Gesetzgeber in der gesamten bioethischen und biopolitischen Debatte der letzten Zeit maßgeblich waren: die Verminderung von Ungleichbehandlungen und die Stärkung der Patientenautonomie. Erstere ist im Bereich der Transplantationsmedizin am ehesten über eine weitere Verbesserung der bestehenden Strukturen, die zweite über einen nachdrücklichen Appell zur Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts zu erreichen.

Gemeinschaftsaufgabe Organspende

Angesichts der über 12.000 Menschen, die auf den unterschiedlichen Wartelisten auf neue Organe hoffen, die ihr Leben retten oder ihre Lebensqualität erheblich verbessern sollen, ist festzustellen, dass trotz aller bisherigen Bemühungen und gesetzgeberischen Maßnahmen die Hoffnungen und Wünsche bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Patienten unerfüllt bleiben. Unabhängig von der auch ge-

Postanschrift: 06099 Halle (Saale) Universitätsplatz 6 E-Mail: hans.lilie@jura.uni-halle.de

genwärtig wieder hoch brisanten Diskussion um die unterschiedlichen Modelle, die der Organspende in Deutschland zu Grunde liegen, sollte man deshalb eines immer wieder in den Vordergrund rücken, wenn in einzelnen Kreisen und mit singulären Interessen über das Transplantationsrecht gestritten wird: Das TPG sieht ausdrücklich vor, dass es gemeinschaftliche Aufgabe der Transplantationszentren und der anderen Krankenhäuser ist, in regionaler Zusammenarbeit die Organspende zu realisieren. Das bedeutet für alle Beteiligten, sich stets darauf zu besinnen, dass die Zusammenarbeit bei der Organspende eine gemeinschaftliche Aufgabe aller ist. Alle Ansätze, die aus dem jetzt bestehenden Engpass führen sollen, müssen im Sinne einer Gemeinschaftsaufgabe die Vielfalt der in der Transplantationsmedizin wirkenden Kräfte stärker als bisher bündeln und zum Segen der Patienten aktivieren. Insoweit ist die nunmehr vorgesehene flächendeckende Implementierung von Transplantationsbeauftragten in allen potentiellen Entnahmekrankenhäusern grundsätzlich positiv zu bewerten. Es ist sehr zu wünschen und dringend zu empfehlen, die Beauftragten leitungsnah in den Krankenhäusern zu positionieren und sie mit notwendigen Befugnissen auszustatten, damit sie ihre Aufgabe zugunsten der Organspende tatsächlich erfüllen können. Hier tragen die Länder in konkreter Ausfüllung der bundesgesetzlichen Rahmenvorgaben besondere Verantwortung. Jedenfalls ist eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Transplantationsbeauftragten einerseits und den Koordinatoren der Vermittlungsstelle andererseits zu gewährleisten.

Einwilligung in die Organ- und Gewebespende

Entscheidend ist auch in Fragen der Organspende ein hohes Maß an Entscheidungsspielraum für den einzelnen Bürger. Was jedoch die Einwilligung in die Organ- und Gewebespende im Einzelfall betrifft, so dürfte es in pragmatischer Hinsicht von untergeordneter Bedeutung sein, für welches Modell – Zustimmungslösung oder Widerspruchslösung – man sich letztlich entscheidet. Denn in der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Organspende post mortem, ohne Hinzuziehung der Angehörigen, de facto nicht realisierbar ist. Konkret bedeutet dies, dass die immer noch zu große Ablehnung bei den Angehörigengesprächen auch durch eine Widerspruchslösung – oder Elemente einer solchen – nicht ohne weiteres überwunden werden könnte. Zudem würde nach in Deutschland überwiegend vertretener Rechtsauffassung aus einem Schweigen keine Zustimmung abgeleitet werden.

Gleichwohl gilt es im Interesse der Gemeinschaftsaufgabe Organspende und der betroffenen Patienten, die Information der Bürgerinnen und Bürger dauerhaft so zu intensivieren und zu institutionalisieren, dass sich diese in Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts nachweislich zur Organ- und Gewebespendebereitschaft erklären. Hierzu haben diverse Institutionen, zuletzt der 114. Deutsche Ärztetag in Kiel, verschiedene Modelle vorgelegt, die jedoch im Kern auf eine Selbstbestimmungslösung hinauslaufen, die mit jeweils unterschiedlich ausgestalteten Maßnahmen zur Information und Erklärung(spflicht) einhergeht. Nach diesen Modellen können, sofern keine Erklärung vorliegt, dem Verstorbenen, ggf. unter Ermittlung des mutmaßlichen Willens durch Einbeziehung der Angehörigen, Organe und/oder Gewebe entnommen werden. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist aber nicht eine formale Äußerungspflicht, sondern die Einsicht eines jeden Bürgers, dass jede Organspende das Leben von Patienten retten kann. Schließlich dürfte, wer über die Bedeutung der Organspende für schwerkranke Menschen informiert ist, auch eher bereit sein, seine Spendebereitschaft zu dokumentieren.

Prof. Dr. jur. Hans Lilie

Stow tili

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Medizinrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg